

§ 2 Futtermittel

(1) ¹Die Regierung von Oberbayern ist landesweit zuständige Behörde für die Futtermittelüberwachung.

²Sie ist auch zuständige Behörde für die Zulassung von Ausnahmen nach § 68 Abs. 2 Nr. 4 LFGB, soweit Futtermittel betroffen sind.

(2) Zuständig für die Entnahme von Futtermittelproben sind auch die Kreisverwaltungsbehörden.